Der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael Piazolo, MdL



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Über die Schulleitung

An die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) ZS.4-BS4352-6a.54443

München, 13. November 2020 Telefon: 089 2186 0

Aktuelles zum Schutz vor dem Corona-Virus an den bayerischen Schulen

Anlagen:

- Kurzfassung des aktuellen Rahmen-Hygieneplans
- Merkblatt: Was tun, wenn mein Kind Krankheitssymptome hat?

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Corona ist in diesen Novembertagen leider immer noch das alles bestimmende Thema – im Beruf und im Alltag, an unseren Schulen, aber auch in den Medien, die viel darüber berichten.

Corona macht es auch in der Schule immer wieder notwendig, Regeln zu ändern. Nur so können wir auf neue Entwicklungen reagieren. Wir wollen, dass unsere Schülerinnen und Schüler in die Schule gehen können und dort bestmöglich vor einer Ansteckung geschützt sind.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie zusammenfassend über den aktuellen Stand informieren.

Telefon: 089 2186 0 Telefax: 089 2186 2809 E-Mail: michael.piazolo@stmuk.bayern.de Internet: www.km.bayern.de

1. "FAQ" auf der Homepage des Kultusministeriums

Umfassende, aktuelle Informationen zum Unterricht im Schuljahr 2020/21 finden Sie weiterhin unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq – beispielsweise zum Hygienekonzept an den Schulen oder zu den besonderen Schutzmaßnahmen, die die örtlichen Gesundheitsämter anordnen können, wenn es Corona-Verdachtsfälle oder Infektionen an einer Schule gibt. Die Seite halten wir jeweils so aktuell wie nur möglich.

2. Maskenpflicht

Damit wir die Schulen offenhalten können, gilt weiter in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich Maskenpflicht – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer. Diese Regelung muss von allen eingehalten werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen aber in bestimmten Situationen die Maske abnehmen. Solche Tragepausen, die zuletzt auch gerichtlich bestätigt wurden, sind beispielsweise auf dem Pausenhof möglich, wenn dabei ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

3. Was tun, wenn mein Kind Erkältungs- oder Krankheitssymptome hat?

Ganz wichtig ist: Kranke Schülerinnen und Schüler sollen nicht in die Schule. Wie Sie wissen, gelten dabei wegen Corona besondere Regeln.

Diese Regeln haben die medizinischen Experten, vor allem das Gesundheitsministerium nun noch einmal genauer bestimmt. Die geänderten Regeln sorgen für den Schutz der Gesundheit und versuchen den Aufwand für die Eltern so gering wie möglich zu halten. Bitte lesen Sie sich das neue Merkblatt im Anhang genau durch. Die älteren Fassungen des Merkblatts gelten nicht mehr.

- 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ich weiß, dass die Corona-Pandemie für Sie alle eine schwierige Zeit ist.

Viele sind in Sorge um ihre Familie, haben Angst vor einer Infektion.

Ich kann Ihnen jedoch noch einmal versichern: Wir tun alles, damit die

Schulen ein sicherer Ort sind und bleiben. Wir wollen die Schulen aber

auch so lange offenhalten, wie der Infektionsschutz dies zulässt: Unsere

Schülerinnen und Schüler brauchen Bildung und haben ein Recht darauf.

Dazu gehört auch, dass wir über das Schuljahr faire Bedingungen für alle

sichern, zum Beispiel bei Leistungserhebungen und Prüfungen. Auch das

haben wir im Blick.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich – auch im Namen von Frau Staats-

sekretärin Anna Stolz – weiterhin viel Kraft, Geduld und Zuversicht in dieser

besonderen Zeit!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Piazolo

Rahmen-Hygieneplan November 2020 (Stand 13.11.2020) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 13.11.2020), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de

Grundlegende Hygienemaßnahmen → Abschnitt III.4.2	 regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich Einhalten der Husten- und Niesetikette Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
Maskenpflicht auf dem Schulgelände → Abschnitt III.1.3	Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.
Maskenpflicht im Unterricht → Abschnitt III.1.3	 Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schülerinnen und Lehrkräfte auch im Unterricht (d h. auch am Sitzplatz!). Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (→ Abschnitt 2.1). Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7. Für Tragepausen ist zu sorgen, z. B. auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, sowie beim Stoßlüften im Klassenzimmer am Sitzplatz (→ Abschnitt 6.7).
Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal → Abschnitt III.1.3	 Die genannten Personen haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen. Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden. Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts) → Abschnitt III.2.2	 Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen: Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) oder vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.
Lüften → Abschnitt III.4.3.2	mind. alle 45 Minuten mind. 5 Minuten intensives Lüften
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument → Abschnitt III.7.3.2 Lüften nach Unterricht	im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten intensives Lüften Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min
im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → Abschnitt III.5.4	 Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
Sportunterricht	Sportunterricht ist möglich.
→ Abschnitt III.7.2	 Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann. (Bitte Hinweise in III.7.2.1 d beachten) Sonderregelung für Qualifikationsphase der Oberstufe am Gymnasium (Regelungen gelten zunächst bis 30.11.2020)
Musikunterricht im	Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
Blasinstrument oder Gesang	 Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich
→ Abschnitt III.7.3 Unterricht im Fach	unter beconderen Hygioneguflegen
Ernährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	unter besonderen Hygieneauflagen
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → Abschnitt III.8	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen- Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.
→ Abschnitt III.9	U.a. ist zu beachten:

	 möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden
	 verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen
	auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei	 Grundschulkinder können die Schule weiter besuchen.
leichten Erkältungs-	 Schülerinnen und Schüler weiterführender und
symptomen	beruflicher Schulen bleiben zunächst zuhause. Sie
(Schnupfen ohne Fieber,	können die Schule wieder besuchen, wenn
gelegentlicher Husten)	 mindestens 48 Stunden nach Auftreten der
	Symptome kein Fieber entwickelt wurde und
→ Abschnitt III.14.1	 im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an
→ Merkblatt	Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine
	Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde.
Schulbesuch mit	Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller
Krankheits-symptomen	Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe
	auch → <i>Merkblatt</i>)
→ Abschnitt III.14.1	Wiederzulassung zum Schulbesuch
→ Merkblatt	wenn 24 Stunden symptomfrei
	wenn 24 fieberfrei
	 nur mit ärztlichem Attest bzw. negativem Covid-19-
	Test (Entscheidung trifft Arzt)
Lehrkräfte/nicht-	Lehrkräfte mit leichten, neu aufgetretenen und nicht
unterrichtendes	fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne
Personal mit	Fieber und gelegentlicher Husten) können wieder
Erkältungs- bzw.	unterrichten, wenn mindestens <u>48</u> Stunden nach
Krankheitssymptomen	Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde
→ Abschnitt III.14.1c	und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an
	Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine
	Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde.
	Bei darüber hinausgehenden Symptomen gelten die
	Regeln wie für Schüler mit Krankheitssymptomen (s.
	oben).
Einbeziehung Dritter	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des
bei schulischen	Rahmen-Hygieneplans möglich
Veranstaltungen	-
→ Abschnitt III.15.1	
Mehrtägige	Vorerst bis 31.01.2021 nicht möglich
Schülerfahrten	
→ Abschnitt III.15.2	
Berufsorientierungs-	möglich
maßnahmen nach § 48	
SGB III	
→ Abschnitt III.15.2	
Einsatz der Corona-	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2
Warn-App durch SuS	BayEUG
→ Abschnitt III.16.2	

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –
 Stand: 13.11.2020

Wann muss mein Kind <u>auf jeden Fall</u> zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler 24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die Schülerin bzw. der Schüler 24 Stunden fieberfrei war,
- zusätzlich ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test (PCR- oder AG-Test) vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf mein Kind mit <u>leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen</u> (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der <u>Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen **erlaubt**.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:
 - Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
 - o Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn
 - nach mindestens <u>48</u> Stunden nach Auftreten der Symptome <u>kein Fieber</u> entwickelt wurde und
 - o im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.